



# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Aldrans  
Sitzungsdatum: Montag, 05.02.2024  
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr  
Sitzungsende: 00:05 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeister:**

Johannes Strobl GLA

### **Vizebürgermeister:**

Daniel Nairz GLA

### **Ordentliche Mitglieder:**

Regina Gapp	GLA	
Bernhard Garber	GLA	
Martin Senfter	GLA	
Hubert Rösch	GLA	
Christoph Martinek	GLA	
Helmut Fleischmann	GLA	
Mmag. Julia Frischhut-Gregorin	GRÜNE	Eingetroffen um 20:06
Dr. Franz Reiter	GRÜNE	
Mag.Dr. Mathias Lederer	GRÜNE	
PhD Markus Haider	GRÜNE	

### **Ersatzmitglieder:**

Christina Plozner	GLA	Vertretung für Frau Ursula Nössing
Mag. MEd. Jonas Schüler	GRÜNE	Vertretung für Frau Ursula Brandl

### **Schriftführer:**

Alexander Nairz

## Abwesend:

### **Ordentliche Mitglieder:**

Elisabeth Stolz	GLA
Ursula Nössing	GLA
Ursula Brandl	GRÜNE

## **Tagesordnung**

- 1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 10/2023
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Beschluss zur Arrondierung des Wohngebietes für die GP 77/3 in KG Aldrans
- 4) Beratung und Beschlussfassung zur Widmung einer Teilfläche der GP 712/2
- 5) Beschlussfassung zur Freistellungserklärung für Unternehmerzentrum von der Gemeinde Aldrans - Fischereirecht der Gemeinde
- 6) Beratung und Beschlussfassung zur Adaption der Subvention der VVT-Ticket Besitzer durch die Gemeinde Aldrans
- 7) Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von Ehrengeschenken für verdiente Aldranserinnen und Aldranser
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Architekturwettbewerbsbegleitung für den Umbau und Sanierung des Gemeindeamtes
- 9) Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans" nach §142a TGO 2001 i.d.g.F.
- 10) Personalangelegenheiten
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Beschlüsse

### 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 10/2023

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 fest.

Das Protokoll 10/2023 wird genehmigt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	
Enthaltung:	1

### 2. Bericht des Bürgermeisters

- Es gab Besprechungen mit der Geschäftsführung der Firma Bartenbach, um eine mögliche Lösung für den Verbleib in Aldrans zu finden, allerdings forciert der Konzern EGLO die Übersiedelung nach Wattens. Die im Raumordnungsausschuss besprochenen Möglichkeiten wurden dem Betrieb vorgeschlagen, diese wurden nicht angenommen. Es soll schon mögliche Interessenten für die Gebäude an der Rinner Straße geben. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind durchaus positiv, dass sich die Gemeinde und der Gemeinderat hier nicht unter Druck setzen hat lassen.
- Bei der Gemeinde sind Beschwerden bez. eines Misthaufens beim Bahnhofweg eingelangt. Die Gemeinde hat die Beschwerde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet, diese werden das Prüfen. Es wurde von Privatpersonen die Anzeige direkt an die BH Innsbruck erstattet.
- Derzeit läuft, wie auch schon aus den Medien zu lesen war, die Ausarbeitung der Tourismusstrategie. Die Region ist touristisch gut auf die zur Verfügung stehenden Touristen ausgerichtet. Der Eiskanal bei der Talstation Patscherkofel ist für die Region nicht unerheblich und sorgt für einige Nächtigungen vor allem im Bereich Lans und Igls. Der Prozess dauert derzeit noch an, der BGM wird weiter über den Fortschritt berichten.
- Das Projekt „Schulwegpolizei“ ist gut gestartet. Die Freiwilligen stehen seit 8. Jänner Montags-Freitags zwischen 07:30-08:00 Uhr beim Schutzweg am Pfarrtal und sorgen für eine sichere Überquerung für die Bevölkerung. Es ergeht ein Dank an GR Plozner für die Idee und die rasche Umsetzung des Projektes, sowie an alle Freiwilligen die sich hierfür zu Verfügung gestellt haben. Dieses Projekt ist ein gelebtes Beispiel für aktives Einbringen in die Gesellschaft.
- Am Prockenhofweg beim Bauvorhaben Prockenhofweg 3a wurde eine Kleindeponie von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck genehmigt. Das Schüttvolumen umfasst ca. 1000m<sup>3</sup>. Diese Kleindeponie hat nichts mit der angesuchten großen Deponie in der Nähe der Hasenheide zu tun.

### 3. Beschluss zur Arrondierung des Wohngebietes für die GP 77/3 in KG Aldrans

Die GP 77/3 weist eine uneinheitliche Bauplatzwidmung auf. Der Besitzer hat geplant einen Neubau zu errichten und es muss hierfür eine einheitliche Widmung geschaffen werden. Der Widmungsplan wurde bereits im Raumordnungsausschuss vorbesprochen und musste bei der Gemeinderatssitzung 08/2023 wegen noch anstehender Vermessungsarbeiten durch den Bauwerber verschoben werden. Die Vermessungsarbeiten sind nun abgeschlossen und die Grenzen wurden fixiert. Für die Widmung haben sich keine Änderungen ergeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 302-2023-00002, über die Änderung

des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich 77/3 KG 81101 Aldrans zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans vor:

Umwidmung

Grundstück 77/3 KG 81101 Aldrans  
rund 45 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in Freiland § 41

sowie  
rund 153 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung zur Widmung einer Teilfläche der GP 712/2**

Auf der GP 712/2 wurde eine Mappenberichtigung durchgeführt. Ein Teil der Fläche des vorbeiführenden Privatweg wurde der Parzelle GP 712/2 zugeschlagen. Der Weg weist eine Widmung als Freiland auf, die Parzelle GP 712/2 ist als Wohngebiet gewidmet. Nun soll das Teilstück 1 ebenfalls als Wohngebiet gewidmet werden um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu schaffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 302-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich 712/1, 712/2, 710/1 KG 81101 Aldrans (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans vor:

Umwidmung

Grundstück 710/1 KG 81101 Aldrans  
rund 2 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 712/1 KG 81101 Aldrans  
rund 12 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 712/2 KG 81101 Aldrans  
rund 1 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	
Enthaltung:	1

#### **5. Beschlussfassung zur Freistellungserklärung für Unternehmerzentrum von der Gemeinde Aldrans - Fischereirecht der Gemeinde**

Der Tiroler Bodenfond tauscht mit dem Land Tirol als Straßenerhalter im Norden der Parzellen GP 998, 1000, 1001, 1002/1 in EZ 97 in KG Aldrans Teilflächen entlang der Böschung zu Landesstraße. Dies ist aus der Teilungsurkunde GZ: Vlg-8969/23 vom 24.10.2023 der Abteilung Geoinformationen zu entnehmen. Da die Gemeinde Aldrans auf den betroffenen Parzellen eine Fischereiberechtigung hat, wird eine Freistellungserklärung für die lastenfreie Abschreibung benötigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bereiche laut der vorgenannten Teilungsurkunde von der Dienstbarkeit freizustellen, zumal die herausgetrennten Flächen nicht direkt am Gewässer liegen.

#### **6. Beratung und Beschlussfassung zur Adaption der Subvention der VVT-Ticket Besitzer durch die Gemeinde Aldrans**

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung im Dezember 2023 besprochen, soll der Punkt zur Förderung des KlimaTickets durch die Gemeinde erneut auf die Tagesordnung mit aufgenommen werden, um auch zu diskutieren ob ein Österreichweit gültiges KlimaTicket gefördert werden soll.

Der BGM vertritt die Meinung, dass das Österreich Ticket naturgemäß den Anreiz bietet, auch Ausflugsfahrten zu unternehmen, und möchte dies nicht explizit fördern. Die Vertreter der GRÜNEN vertreten hingegen die Ansicht, dass Österreich Ticket Besitzer unter Umständen vollständig auf ein eigenes Auto verzichten und das Ticket natürlich auch zum Pendeln einsetzen. Ein Ausschluss dieser Gruppe von der Förderung diskriminiert nach Ansicht der GRÜNEN diese Gruppe.

GR Reiter stellt den Antrag, dass auch das KlimaTicket Österreich in der gleichen Höhe wie vergleichbare KlimaTickets Tirol gefördert werden und es muss ein Nachweis über die Nichtförderung durch andere Stellen wie beispielsweise dem Arbeitgeber erfolgen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	6
Nein:	8
Enthaltung:	

#### **7. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von Ehrengeschenken für verdiente Aldranserinnen und Aldranser**

Für verdiente Aldranserinnen und Aldranser soll es zukünftig ein Ehrengeschenk geben. Der Gemeinderat hat in vergangenen Sitzungen bereits grundsätzlich dafür ausgesprochen, konnte sich jedoch nicht auf ein Modell einigen. Bei der heutigen Sitzung soll sich für ein Modell entschieden werden.

Es wurden zwei Modelle angefertigt eine Schüssel aus Holz mit Gravur, sowie eine schmiedeeiserne Figur bestehend aus dem Aldrans-Wappen mit dem Schriftzug mit Dank und Anerkennung. GR Schüler bringt den Vorschlag, dass man beide Geschenke anschaffen sollte und dies je nach Einschätzung über den Beschenkten übergeben sollte.

VBGM Nairz stellt den Antrag, dass von beiden Geschenkvarianten jeweils sieben (7) Stück angeschafft werden sollen und der Bürgermeister bei der Übergabe entscheidet, welches das für den Beschenkten das bestgeeignete Geschenk ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	
Enthaltung:	1

### **8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Architekturwettbewerbsbegleitung für den Umbau und Sanierung des Gemeindeamtes**

Für den geplanten Umbau und die Sanierung des Gemeindeamtes ist es notwendig, dass ein Architekturwettbewerb durchgeführt wird. Um diesen Wettbewerb bestmöglich abzuwickeln ist ein begleitender Berater notwendig. Es wurden zwei Angebote eingeholt.

Da die erhaltenen Angebote äußerst unterschiedlich sind, zog der Bauausschuss einen Berater hinzu. Herr Alexander Gostner hat sich die Angebote angesehen und hat auch den Ablauf mit der Dorferneuerung geschildert. Die Dorferneuerung selbst ist eine Einrichtung des Landes, welche die Gemeinden bei den sehr aufwendigen Verfahren rund um solche Architekturwettbewerbe und Bauvorhaben unterstützt.

Ablaufen würde die Vergabe der Begleitung wie folgt. Die vorhandenen Angebote werden bei der Dorferneuerung abgegeben, diese prüft die Angebote und diese gibt eine Vergabevorschlag ab, an welchen sich die Gemeinde orientieren soll. Dieser Prozess ist ein Kernelement für die Sanierung und Modernisierung des Amtes und muss sehr gut geplant werden, da hier sämtliche Richtungen für das folgende Bauvorhaben gesetzt werden. Die Dorferneuerung trägt auch einen Teil der Kosten für den Wettbewerb.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe von Euro 40.000,- für die Vergabe der Begleitung zum Start des Architekturwettbewerbes auf Basis der vorliegenden Angebote in Absprache mit der Dorferneuerung.

### **9. Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans" nach §142a TGO 2001 i.d.g.F.**

Die Gemeinde Sistrans ist an die Verwaltungsgemeinschaft (VWG) „Bauamt Aldrans-Lans“ herantreten und hat um Aufnahme in die gemeinsame Bauamtsverwaltung angesucht. Die Gemeinde Sistrans hat einen Eintritt in die VWG mit 01.03.2024 als Wunsch angegeben. Am 08.01.2024 hat der Gemeinderat von Sistrans den Beitrittswunsch bereits beschlossen, daher ist es nun notwendig, dass die beiden anderen Gemeinden einen gleichlautenden Gemeinderatsbeschluss fassen und so dem Eintritt der Gemeinde Sistrans in die VWG zustimmen.

Aufgrund der Vergrößerung der VWG ist nun vorgesehen, dass der Mindestpersonalstand für die VWG 1,5 VZE beträgt. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation und der damit verbundenen Bautätigkeit ist es aber nicht notwendig, dass zur derzeit beschäftigten Vollzeitkraft noch eine weitere Teilzeitkraft hinzukommt. Der Mitarbeiter in der VWG hat ausgearbeitet, dass ab der Schwelle von einer gewichteten Aktenzahl (Bauakten) von 367 die 0,5 VZE-Stelle zur Besetzung kommt. Der Gemeinderat aller drei Mitgliedsgemeinden beschließt mit der Vereinbarung diesen Vorgang mit, somit ist sichergestellt, dass es zu keiner Überbelastung bei Anziehen der Bautätigkeit des Mitarbeiters kommt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans beschließt einstimmig die Vereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ nach §142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 einzugehen. Die Vereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ nach §142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

## **10. Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den TO-Punkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

### **10.1. Frau Geisler Kerstin - Erhöhung der Stunden**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundenerhöhung von Frau Geisler rückwirkend ab 01.09.2023.

### **10.2. Frau Pilger Lisa - Erhöhung der Stunden**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundenerhöhung von Frau Pilger rückwirkend ab 29.01.2024.

### **10.3. Frau Tiefenbrunner Katrin - Übernahme der Freitags-Stunden von Frau Schöffmann**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundenerhöhung von Frau Tiefenbrunner rückwirkend ab 01.02.2024.

### **10.4. Frau Schöffmann Sabine - Umstufung und Anpassung der Stunden**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundenerhöhung sowie die Umstufung in das Entlohnungsschema VB / I / e von Frau Schöffmann rückwirkend ab 01.02.2024.

### **10.5. Frau Purtscheller Ines - Erhöhung der Stunden**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundenerhöhung von Frau Purtscheller rückwirkend ab 01.02.2024.

### **10.6. Frau Riepler Jasmin - Erhöhung der Stunden**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundenerhöhung von Frau Riepler rückwirkend ab 01.02.2024.

### **10.7. Herr Varga Hannes - Auflösung des Dienstverhältnisses**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses mit Herrn Varga mit Ablauf des 31.01.2024.

### **10.8. Frau Stark Katharina - Auflösung des Dienstverhältnisses**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses mit Frau Stark mit Ablauf des 23.02.2024.

### **10.9. Vergabe der Position als Geschäftsführung und pädagogische Leitung im Haus des Kindes**

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von Frau Michaela Piegger als Geschäftsführung und pädagogische Leitung im Haus des Kindes.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	
Enthaltung:	2

### **10.10. Frau Skamen Alexandra - Reduzierung der Stunden**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit der Interessentensuche alsbald möglich gestartet werden soll. Ausgeschrieben soll eine Stelle mit ca. 20 Wochenstunden als Finanzverwalter/In werden.

Die Kundmachung erfolgt in den üblichen Kanälen, sowie auch in der Tiroler Tageszeitung und in den Bezirksblättern.

## 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GRin Gapp erkundigt sich bezüglich der Leerstandsabgabe. Sie möchte wissen, ob es hier Erhebungen gibt. BGM Strobl erklärt, dass die Selbsterklärung bis 30.04. abgegeben werden muss und die Gemeinde anschließend erst auf Verdacht kontrollieren kann, ob ein Leerstand vorliegt.
- GR Reiter erkundigt sich bez. dem Radweg von Innsbruck nach Aldrans. Bei der letzten Sitzung haben sich im Nachhinein noch eine paar Fragen für ihn ergeben. Er hat vernommen, dass anstelle eines Radwegs, der zum Gemeindeweg in den Feldern führen soll, ein ausschließlich bergwärts geführter Radfahrstreifen an der Landesstraße geführt werden soll. BGM Strobl erklärt, dass vor allem im Bereich der Brücke es hier massive Baumaßnahmen brauchen würde, um hier eine parallele Führung zu verwirklichen. GR Reiter vertritt die Ansicht, dass der nun in Diskussion befindliche Radfahrstreifen in Fahrtrichtung Aldrans nicht den Vorgaben für „Alltagsradwege“ im Radwegekonzept entspricht und dass eine vollwertige Radverbindung in beide Fahrtrichtungen zwischen Aldrans und Innsbruck erforderlich ist. Er ersucht, ob dies noch einmal diskutiert werden kann. Die Gruppe Rad wird dazu einberufen.
- GR Garber merkt an, dass die beiden neuen Bushaltestellen bereits mit Werbeplakaten beklebt sind und sobald das einmal passiert, zieht das neue Werbungen an. Die Gemeinde wird sich das Ansehen und ggf. Schilder anbringen.
- GR Rösch erkundigt sich bez. des schiefen Baumes neben dem Brunnen. Der BGM erklärt, dass der Verursacher bekannt ist und sobald es geht, wird der Baum gerichtet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 00:05 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – unterfertigt.

## **„Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“**

nach §142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001,  
LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023,

### **Präambel**

Die Gemeinden Aldrans und Lans haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.02.2023 (Gemeinde Aldrans) und vom 06.02.2023 (Gemeinde Lans) die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ zur gemeinsamen Besorgung der Verwaltungsaufgaben des Bauwesens gegründet.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Sistrans vom 08.01.2024 (Ansuchen um Aufnahme) und der Gemeinderatsbeschlüsse vom 05.02.2024 (Gemeinde Aldrans) und vom 05.02.2024 (Gemeinde Lans) wird die Gemeinde Sistrans in die Verwaltungsgemeinschaft mit 01.03.2024 aufgenommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt ab 01.03.2024 den Namen

## **„Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“**

Ziel und Zweck dieser Vereinbarung sind die gemeinsame Abwicklung der baurelevanten Verwaltungstätigkeiten (siehe Anlage A: Aufgabenverteilung der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Tätigkeiten), um deren Verwaltungsabläufe in qualitativer und rechtlicher Sicht zu optimieren sowie ein bestmögliches Bürgerservice gewährleisten zu können.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Zur Erreichung der genannten Ziele schließen die drei Gemeinden auf der Basis des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 die folgende Kooperationsvereinbarung ab:

Die beteiligten Gemeinden sind

- Gemeinde Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34,  
vertreten durch den Bürgermeister
- und
- Gemeinde Lans, 6072 Lans, Dorfstraße 43,  
vertreten durch den Bürgermeister
- und
- Gemeinde Sistrans, 6073 Sistrans, Unterdorf 9,  
vertreten durch den Bürgermeister

### **§ 2 Bezeichnung und Geschäftsstelle**

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung

## **„Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“**

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und zugleich ihrer Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34.

### **§ 3**

## **Aufgaben der gemeinsamen Bauverwaltung**

Die Aufgabenbereiche, für die das gemeinsame Bauamt zuständig ist, sind in der Liste „Abgrenzung der Aufgabenbereiche für das gemeinsame Bauamt“ (siehe Anlage A: Aufgabenverteilung der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Tätigkeiten) erfasst. Diese Liste gilt als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung und kann bei Bedarf auf Empfehlung des Kooperationsbeirats mit gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen geändert bzw. ergänzt werden.

### **§ 4**

## **Geschäftsführung, Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten**

1. Die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Aldrans.
2. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2023. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde (Gemeinde Aldrans) liegen.
3. In Anwendung dieser Bestimmung obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der/die Beschäftigte im Anlassfall dienstzugewiesen ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.
4. Durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft finden wöchentlich in den Gemeinden Abstimmungsgespräche, insbesondere zur Wahrung der Fachaufsicht, statt.

### **§ 5**

## **Kooperationsbeirat**

1. Der Kooperationsbeirat setzt sich aus den Bürgermeistern und je einem weiteren Gemeinderatsmitglied pro Gemeinde zusammen, dessen Bestellung mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie weiters zu Beginn jeder Gemeinderatsperiode durch Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt. Der Kooperationsbeirat entscheidet im Innenverhältnis bei Streitfällen und erteilt der Geschäftsführung die Entlastung.
2. Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Gemeinde Lans, bei dessen Verhinderung der Bürgermeister der Gemeinde Sistrans.
3. Der Kooperationsbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt Berichte der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse im Ablauf der Tätigkeit der Geschäftsstelle einschließlich ihrer Finanzgebarung entgegen.

Für den Fall, dass mindestens drei Mitglieder des Kooperationsbeirats eine außerordentliche Sitzung des Beirats verlangen, ist diese vom Vorsitzenden in der Weise einzuberufen, dass sie spätestens binnen 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfindet.

Die Berichte der Geschäftsführung sind zu evaluieren. Die Abstimmungsmodalitäten des Kooperationsbeirats richten sich nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 über die Beschlüsse des Gemeinderats.

## § 6

### Ausstattung der Geschäftsstelle / Personalbesetzung

1. Die Gemeinde Aldrans sorgt in Abstimmung mit dem Kooperationsbeirat für eine angemessene Ausstattung bzw. Adaptierung der Geschäftsstelle mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln und Informationstechnologie, an deren Kosten sich die Gemeinden Lans und Sistrans i. S. von § 7 dieser Vereinbarung beteiligt.
2. Im Dienstpostenplan der Gemeinde Aldrans werden 1,5 Vollzeitäquivalentstellen im Bauamt vorgesehen.
3. Nach Beschlussfassung im Kooperationsbeirat erfolgt die entsprechende Besetzung der Dienststellen durch die Gemeinde Aldrans.

#### Hinweis:

Derzeit ist die Stelle mit einem vollbeschäftigten Mitarbeiter gegeben. Die Personalbesetzung wird jährlich evaluiert. Als Basis gelten für die Ermittlung die als „Anlage B bezeichnete durchschnittliche Aufstellung der Bauakten“ (erstmalig betrifft dies die Jahre 2018 bis 2022). Die in der Aufstellung unter Punkt „**Gewichtung der Akten (Baubescheid x 4)**“ ermittelten Werte gelten als Basisgrundlage. Der Wert beträgt **319**.

Sollte sich der Durchschnittswert um 10 % erhöhen, dies entspricht einer gewichteten Zahl von **351**, so ist der Kooperationsbeirat hierüber in Kenntnis zu setzen.

Bei einer Erhöhung des Durchschnittswertes um 15 % - dies entspricht einer gewichteten Zahl von **367**, wird das vorgesehene 1,5-Vollzeitäquivalent ehest möglich besetzt.

## § 7

### Rechnungswesen und Kostenverteilung

Die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde Aldrans über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht. Der Kooperationsbeirat hat das Recht, als Kollegialorgan in diese Gebarung Einschau zu nehmen.

Gemeinkosten, insbesondere Personalkosten, Investitionen, Büro- und Raumkosten, Sachmittelkosten IT-Kosten oder Schulungskosten, die im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsgemeinden entstehen, werden nach den Einwohnergleichwerten auf die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans aufgeteilt, wobei der aktuelle Aufteilungsschlüssel zum 1.1.2024 wie folgt lautet:

- Gemeinde Aldrans 41,91 %
- Gemeinde Lans 21,98 %
- Gemeinde Sistrans 36,11 %

Dieser Aufteilungsschlüssel wird jährlich zum 1. Jänner den Einwohnergleichwerten der Mitgliedsgemeinden angepasst.

Insoweit andere Mitarbeiter der beiden Gemeinden für die gemeinsame Geschäftsstelle Assistenzdienste leisten, werden diese gegenseitig nicht gesondert verrechnet.

Die von den Gemeinden Lans und Sistrans zu tragenden Kosten werden der Gemeinde Aldrans als monatliche à-conto-Zahlungen (Teilbetragszahlungen) angewiesen. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.

## **§ 8 Bescheidwesen**

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist der/die dienstzugewiesene Beschäftigte grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters tätig.

Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet der/die dienstzugewiesene Beschäftigte „Im Auftrag der Gemeinde ...“ bzw. „Für den Bürgermeister ...“.

Von untergeordneter Bedeutung im Sinn dieser Vereinbarung sind alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit Bau-, Raumordnungs- und Feuerpolizeiangelegenheiten, insbesondere zur Bearbeitung von Bauanzeigen, Kundmachungen für Bauverhandlungen und die Funktion des Verhandlungsleiters, ausgenommen sind Baubescheide, Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind.

Seitens der jeweiligen Bürgermeister ist der/die dienstzugewiesene Beschäftigte mit einer „Approbationsbefugnis“ gem. § 55 Abs. 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 auszustatten.

Bescheide werden vom dienstzugewiesenen Beschäftigten verfasst und dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorgelegt.

## **§ 9 Neubeitritt und Auflösung**

Weitere Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ beizutreten. Darüber und über die diesbezüglichen Bedingungen entscheiden die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden auf Empfehlung des Kooperationsbeirats.

Diese Empfehlung enthält auch jene Änderungen der Kooperationsvereinbarung, die durch einen allfälligen Neubeitritt geboten sind, insbesondere die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Gemeinkosten. Kommt es zwischen den Mitgliedsgemeinden zu keinem Einvernehmen, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Der Austritt einer Gemeinde wird nach dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren zum nächstfolgenden 31.12. wirksam.

<u>Bsp.:</u> Kündigung	08.06.2024
Beginn der Frist:	31.12.2024
Austritt:	31.12.2026

Davon abweichende Regelungen können jedoch durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden festgelegt werden.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt bei Kündigung der Mitgliedsgemeinden, welche durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse zu bestätigten ist.

Im Falle der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufteilungsverhältnisses aufzuteilen.

## **§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## **§ 11 Schiedsstelle**

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die im Kooperationsbeirat trotz intensiver Bemühung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden können, werden vom Beiratsvorsitzenden gemäß §142a Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 12 Inkrafttreten und Ende der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2024 unter der Bedingung der Fertigstellung aller technischen-organisatorischen Voraussetzungen in Kraft, andernfalls beginnt die operative Tätigkeit mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung aller technischen-organisatorischen Voraussetzungen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 01.06.2023, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Aldrans und Lans, außer Kraft.

Aldrans, am 05.02.2024

Für die Gemeinde Aldrans:  
der Bürgermeister

Johannes Strobl

Lans, am 05.02.2024

Für die Gemeinde Lans:  
der Bürgermeister

Dr. Benedikt Erhard

Sistrans, am 08.01.2024

Für die Gemeinde Sistrans:  
der Bürgermeister

Mag. Johannes Piegger

**Anlage A: Aufgabenverteilung bei den der Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans zugeordneten Tätigkeiten**

Aufgabenbereich	Zuständigkeit	
	Verwaltungsgemeinschaft	Jeweilige Gemeinde
Bauberatung, Parteienverkehr	X	
Verfahren nach TBO	X	
Baupolizei	X	X
Feuerpolizei	X	
Grundstücksteilungsverfahren (mit örtlicher Abklärung)	X	
Benützungsbewilligungen	X	
Gebührenermittlung auf Bescheideebene	X	
Evidenz Freizeitwohnsitze		X
Tiroler Straßengesetz, StVO		X
Schnittstelle Gewerberecht	X	
Heizungsanlagengesetz	X	
Aufzüge	X	
Schnittstelle HSV	X	
Schnittstelle Raumplaner für Bebauungspläne (mit örtlicher Abklärung)	X	X
Hausnummernverwaltung (mit örtlicher Abklärung)		X
Grundstücks- und Adressverwaltung	X	
Adress- Gebäude- und Wohnungsregister AGWR	X	
Wohnbauförderung		X
Bauaktenarchiv inclusive Digitalisierung laufender Akten	X	X
Immobilienverwaltung		X
Führung und Pflege Leitungskataster mit örtlicher Datenaufnahme		X
IT-Management für Bauwesen		X
Geografisches Informationssystem (siehe auch Leitungskataster)		X
Betreuung Bauausschuss		X
Grenzverhandlungen		X
Vermessungsangelegenheiten		X
Gemeindevertretung bei externen Verhandlungen		X
Planung, Ausschreibung, Vergabe und ÖBA bei gemeindeeigenen Projekten		X
Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung		X
Technische Liegenschaftsverwaltung		X
Kanal- und Trinkwasseranschlussverfahren in örtlicher Absprache	X	

**Anlage B: Aufstellung der anfallenden durchschnittlichen Bauakten 2018 bis 2022**

Jahr	Bauanzeigen				Baubescheide				Grundteilungen			
	Aldrans	Lans	Sistrans	Summe	Aldrans	Lans	Sistrans	Summe	Aldrans	Lans	Sistrans	Summe
2018	12	7	12	31	20	10	23	53	10	5	9	24
2019	19	10	7	36	26	6	21	53	14	1	7	22
2020	23	18	23	64	32	6	16	54	13	13	4	30
2021	29	24	36	89	25	11	25	61	8	7	9	24
2022	36	22	41	99	23	14	31	68	10	7	4	21
Schnitt	24	16	24	64	25	9	23	58	11	7	7	24

Aufteilung ohne Gewichtung												
Jahr	Aldrans	Lans	Sistrans	Summe		Jahr	Aldrans	Lans	Sistrans	%		
2018	42	22	44	108		2018	38,89	20,37	40,74	100		
2019	59	17	35	111		2019	53,15	15,32	31,53	100		
2020	68	37	43	148		2020	45,95	25,00	29,05	100		
2021	62	42	70	174		2021	35,63	24,14	40,23	100		
2022	69	43	76	188		2022	36,70	22,87	40,43	100		
Schnitt	60	32	54	146		Schnitt	42,06	21,54	36,40	100		

Gewichtung der Akten (Baubescheid x 4)												
Jahr	Aldrans	Lans	Sistrans	Summe		Jahr	Aldrans	Lans	Sistrans	%		
2018	102	52	113	267		2018	38,20	19,48	42,32	100		
2019	137	35	98	270		2019	50,74	12,96	36,30	100		
2020	164	55	91	310		2020	52,90	17,74	29,35	100		
2021	137	75	145	357		2021	38,38	21,01	40,62	100		
2022	138	85	169	392		2022	35,20	21,68	43,11	100		
Schnitt	136	60	123	319		Schnitt	43,09	18,57	38,34	100		